

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1800)
Artikel:	Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeföhrt Gemeinden des Distr. Geiterkinden, und an die Gemeinden des Distrikts Liestall, so den Aufrührern beygestanden sind
Autor:	Zschokke, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuldner durch die aufgestellten Vögte und Weibel treiben und bey den ordentlichen Behörden belangen zu lassen. Der Rathschreiber und seine Schuldenbörde waren endlich nichts anders, als die Einzieher, welche im Namen der Gläubiger die Schulden durch die Beamten einforderten. Es wäre daher wohl schwer zu beweisen, daß eine solche Einrichtung mit der Constitution unvereinbar sey, da, wenn dieselbe wirklich länger bestehen sollte, ohnehin jeder helvetische Bürger freyen Zutritt dazu haben müs. Es ist ein bloßes politisches Institut das zur Bequemlichkeit der Gläubiger sowohl als der Schuldner eingeführt worden zu seyn scheint. Es verdient in dieser Rücksicht um so eher beybehalten zu werden, weil theilweise Abänderungen, besonders im Rechtstreit gar leicht den Credit schwächen könnten, und es daher sehr bedenklich wäre, in einem Zeitpunkt wo man mit jedem Tag Helvetiens endliches Schicksal und dessen zweckmäsigste Verfassung erwartet, wo die organischen Gesetze nicht verzögert werden dürfen, partielle Einrichtungen abzuändern, ohne an ihre Stelle allgemeine sondern bloß wieder einzelne Verfassungen treffen zu können. Es rathet Ihnen B. Gesetzgeber daher die Commission an, über diese Bittschrift nicht in Berathung einzutreten, sondern sie bis zur Einführung einer neuen Verfassung zu vertagen.

Die Minorität eben dieser Commission trägt ein zweytes Gutachten vor, und wünscht dem Begehrn der Petenten zu entsprechen. Beyde Gutachten werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Der Volkz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzesvorschlag zu einsweiliger Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlwerke, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 607.)

Der Volkz. Rath übersendet eine neue Petition der Gemeinde Weggis, ihre Streitigkeit mit den Filialen Bignau und Greppen betreffend, die der Unterrichtscommission zugewiesen wird.

Die Finanzcommission trägt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Den 18. August forderte der gesetzg. Rath von dem Volkz. Rath nähere Auskunft über ein zum Verkauf angetragenes Stückgen Land zu Galmos im C. Solothurn, und bald darauf kam die Gemeinde Solothurn bittschriftlich wider diesen Verkauf ein, mit der Behauptung sie habe eine rechtliche Eigenthums-

ansprache auf dieses Stückgen Waldung; diese Bittschrift ward der Volkziehung zugewiesen.
(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeföhrtten Gemeinden des Distr. Geiterkinden, und an die Gemeinden des Districts Liestall, so den Aufrührern beygestanden sind.

Bürger!

Ihr verschmähet meinen Rath; — Ihr habet meine Warnung verachtet; — Ihr habet meine Bitten nicht angehört! — Gelinde Mittel, so die Regierung anwandte, Euch zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuföhren, blieben vergeblich. — Värmer und Schreyer wurden von Euch höher geschätz, als der Rath der Frommen und Einsichtsvollen. Ihr habt Eure Obrigkeiten beschimpft — Ihr habt Eure Gesetze gebrochen — habt Eure Geistlichen hie und da entwürdigt. —

Der Rebell ist von Gott und Menschen verlassen: Aber ich kann Euch noch nicht verlassen: — mein Herz blutet bey Eurem Unglück: — Ich will es vers mindern, so lange es in meiner Gewalt steht. Darum höret meinen letzten Rath und führet ihn sogleich aus:

1. Sobald die fränkischen Truppen erscheinen, waget es nicht, den geringsten Widerstand zu thun. Ein Schuß von Eurer Seite gegen die Franken, ist das Lösungszeichen zu einem Blutbad und zur Verwüstung unter Euch.
2. Bewacht Eure Anführer, Eure Hauptlärmere, Eure Rathgeber und die in den Ausschüssen sitzen. — Denn wenn die Notth angeht, werden sie Euch verlassen und Ihr Unschuldige müsset büßen, was sie verschuldet und angestiftet haben.
3. Jede Gemeinde lege sogleich ihre Waffen zusammen in die Hände der Municipalität nieder, wo sie gezählt und aufgeschrieben, als Zeichen ihrer Gesinnungen. — Die Municipalität soll mir ohne allen Verzug sogleich davon Nachricht geben, schriftlich durch Eilboten. Spätestens bis zum 10ten Okt. des Morgens müs ich von den Gesinnungen jeder Gemeinde unterrichtet seyn.
4. Jede Gemeinde, in welcher man seit dem 4. Okt. Sturm geläutet, oder Mannschaft bewaffnet ausge

stellt hat, ist unter austrührerischen Gemeinden begriffen.

5. Diese Proklamation soll in allen Gemeinden bekannt gemacht werden. — Diejenigen Municipalitäten, Ausschüsse oder andere Behörden und Personen, welche dieses Blatt zurückhalten oder verhindern bekannt zu werden, sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen dafür verantwortlich.

O meine Mitbürger, folget der Stimme Eures Freundes! Eure Anführer und Aufwiegler haben Euch betrogen und ins Elend geführt! Sie haben Euch hülfe verheissen von allen Gegenden her, aber glaubt nicht, daß das brave Schweizervolk solcher Thoren Aufruf gehorcht. — Kehret ohne Zeitverlust zur Ordnung und Treue gegen unsere vaterländische Gesetze zurück — dies ist das einzige und letzte Mittel zur Rettung Eurer Gemeinden!

Basel, den 8. Okt. 1800.

Heinrich Zschokke.

Beitrag der im Canton Zürich am 21. und 28ten Herbstmonat für die sämmtlichen brandbeschädigten Einwohner in diesem Canton gesammelten Kirchensteuern, aus der darüber von der Verwaltungskammer und Hilfsgesellschaft in Zürich publizirten detaillirten Tabelle ausgezogen:

	Fr.	b.	r.
Distrikt Venken	1189	4	1
— Andelfingen	926	4	-
— Winterthur	2703	7	9
(Gemeinde Winterthur 2540 fl.)			
— Egg	542	2	5 $\frac{1}{3}$
— Fehraltorf	564	7	1
— Bassersdorf	521	2	9
— Regensdorf	562	3	-
— Bulach	964	3	6
— Zürich	4745	7	8
(Gemeinde Zürich 4244 fl.)			
— Mettmenstetten	547	6	5
— Horgen	770	5	9
— Meilen	744	5	2
— Grüningen	329	6	1
— Uster	322	1	7
— Wald	213	9	6
Zusammen . . .	15648	7	9 $\frac{1}{3}$

Exklarung.

Mit Besremden las ich einen Bericht aus dem Helvetischen Zuschauer, der mir aufgebürdet und mich vor dem ganzen Publikum als einen Mann darstellt, welcher das Glück eines Republikaners an der Zerstörung finden möchte. Bürger Obristhelfer Müslein (der in der Liebe des Nächsten aber nicht seine Seeleigkeiten zu finden scheint) zieht diesen vorgeblichen Bericht aus den Helvetischen Annalen, einer eben so unreinen als verläumperischen Quelle, aus der zwar B. Müslein gerne schöpfen mag. Der Bericht, der mir unrechterweise aufgebürdet wird, lautet so: „Graf berichtet, im Canton Appenzell habe ein grosser Theil den Eid geschworen, und ein anderer nicht: nun aber marschieren 2000 gute Bürger (man weiß nicht, ob sie dazu einen Auftrag haben) auf Appenzell, die diesen austrührischen Flecken zu verbrennen drohen.“ Diesen Bericht erkläre ich falsch, wie er da ist, und eine Verläumding gegen mich. Der Bericht, den ich erstattete, und den man in dem Schweizerischen Republikaner wörtlich findet, lautet wie folgt: „Mit Wehmuth muß er anzeigen, daß auch im Canton Sentis der Eid nicht allgemein geleistet wurde, und daß in vielen Gegenden desselben Unruhen ausgebrochen sind: auch er will nicht, daß die ruhigen Gegenden der unruhigen wegen immer mit Truppen beladen seyen; zugleich zeigt er an, daß 2000 Mann von den ruhigen Gegenden in die unruhigen marschieren, um dieselben wieder in Ordnung zurückzubringen.“ Ich erkläre bey diesem Anlaß, daß der Flecken Appenzell sich keinen Aufruhen niemals zu Schulden kommen ließ, vielmehr oft litt wegen seiner Liebe zur Ruhe und Ordnung: eben wäre es meinem eignen Interesse nicht vorteilhaft gewesen, wenn der Flecken Appenzell verbrannt oder ruinirt worden wäre. Nur scheint mir nicht einmal fälschlich, zu welchem Behuf dem B. Müslein ein Bericht von mir (in welcher Form und Sinn es auch seyn möchte) in der angeschuldigten Verläumding gegen den Exrepresentant Kuhn dienen könne.

Bern den 13. Okt. 1800.

Johann Baptist Graf,
Mitglied des gesetzgebenden Rath.